

Entschuldigung bitten, sie sind zu einer Zeit abgefaßt, als ein neuer Entwurf noch nicht vorlag.

Herr Enslin erwähnt, daß er selbstverständlich gegen Herrn Kröner's Anträge stimmen müsse, daß er sich aber jeder Motivierung seiner Abstimmung künftig enthalten werde.

Herr Kröner schlägt nunmehr zu §. 42. folgende Aenderung vor:

Unter den ordentlichen Ausschüssen ist einzufügen:

5. Der Hauptauschuß. Derselbe soll bestehen aus den sechs Vorstandsmitgliedern, den drei Vorsitzenden des Rechnungs-, des Wahl- und des Verwaltungsausschusses, sowie aus den Vorsitzenden der anerkannten Kreisvereine, sofern dieselben nicht unter 50 Mitglieder zählen, und aus den Repräsentanten der vier Verlegervereine.

Hat der Vorsitzende einer der genannten Vereine als Vorstand- oder Ausschußmitglied bereits Sitz und Stimme im Hauptauschuß, so ist der betreffende Verein berechtigt, ein anderes Mitglied in den Hauptauschuß zu delegiren.

Nach Antrag Mayer wird statt: „die Vorsitzenden der Kreise“ gesetzt „die Vertreter der Kreise“; nach Antrag Bielefeld unter den Ausschüssen eingeschaltet „das Curatorium für das Börsenblatt“ in der Annahme, daß ein solches eingesetzt wird.

Zu §. 44. schlägt Herr Kröner vor, dem Alinea 1. folgende Fassung zu geben:

§. 44. Wahlen. Die Wahlen der Ausschußmitglieder erfolgen bei den Ausschüssen 1—3. (d. h. Rechnungs-, Wahl-, Verwaltungsausschuß) ganz in derselben Weise wie die des Vorstandes (§. 21.). Die Vorsitzenden der vom Börsenverein genehmigten Kreis- und Verlegervereine, welche Sitz und Stimme im Hauptauschuß haben, (oder ihre Stellvertreter) sind dem Wahlausschuße spätestens am Tage vor der Hauptversammlung anzuzeigen, und müssen deren Namen zugleich mit dem Resultat der Wahlen bekannt gemacht werden.

Jeder Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, nur im Hauptauschuß soll stets der Vorsteher des Börsenvereins den Vorsitz führen.

Die Mitglieder der Historischen Commission sowie die Mitglieder des Curatoriums für die Bibliothek werden vom Börsenvorstand gewählt.

Zu §. 47. „Geschäfte des Ausschusses“ trägt Herr Kröner darauf an, nach Absatz 3. einzufügen:

4. Die Vollmachten für Wahlen und Abstimmungen in der Hauptversammlung vom Archivariat entgegenzunehmen und zu prüfen;
5. am Tage vor der Hauptversammlung in den Nachmittagsstunden von 3—5 Uhr und am Tage der Versammlung Vormittags von 8—9 Uhr im Börsengebäude die Abgabe der gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder (an die Vereins-Delegirten in der Zahl der laut Vollmacht von ihnen vertretenen Stimmen) zu besorgen und den genannten Delegirten Certificate über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder zum Zwecke der Abstimmung in der Hauptversammlung auszustellen.

Zwischen dem §. 48. und §. 49. des Vorstandes-Entwurfes beantragt Herr Kröner einen Paragraphen einzuschieben:

Geschäfte des Hauptauschusses.

Der Hauptauschuß, welcher im Jahr mindestens zweimal, und zwar das erste Mal je einen Tag vor der Hauptversammlung zu Leipzig, das zweite Mal an einem beliebigen durch Majoritätsbeschluß festzustellenden Orte im Laufe des Herbstes zusammentreten soll, hat die Aufgabe

(eventuell, vorbehaltlich der Möglichkeit, frühere Beschlüsse zu modificiren):

1. zweifelhafte Aufnahmeversuche zu prüfen und über dieselben zu entscheiden;
2. auf Antrag des Vorsitzenden die Thatfachen zu prüfen, welche die Ausschließung begründen würden, um nöthigenfalls die Ausschließung bei der nächsten Hauptversammlung zu beantragen;
3. die Bestrebungen der Kreisvereine, soweit sie mit den Zwecken des Börsenvereins übereinstimmen, zu fördern, die Gründung solcher Vereine zu veranlassen, auf eine möglichst gleichmäßige Organisation derselben hinzuwirken, die Grenzen derselben zu bestimmen und Aenderungen der Grenzen zu genehmigen, deren Statuten zu prüfen, eventuell zu genehmigen und im Archiv niederzulegen unter gleichzeitiger Veröffentlichung derjenigen Paragraphen aus denselben, welche Bestimmungen über den Umfang des Vereinsbezirks, sowie die innerhalb desselben gültigen Rabattnormen enthalten;
4. Beschwerden der Kreisvereine über statutenwidrige Schleuderei zu prüfen und darüber zu entscheiden.

In Betreff der Ziffer 4. des obigen Paragraphen ist noch eine Instruction oder ein erläuternder Paragraph folgenden Inhalts zu entwerfen und hinzuzufügen:

Verfahren bei Beschwerden über Schleuderei.

Beschwerden über statutenwidrige (gewerbsmäßige) Schleuderei können beim Hauptauschuße nicht von einzelnen Mitgliedern, sondern nur von einem der vom Börsenverein anerkannten Vereine erhoben werden. Dieselben sind beim Vorsitzenden des Hauptauschusses (Vorsteher des B.-V.) schriftlich einzureichen. Dieser beauftragt sofort den Schriftführer des Ausschusses, die Betheiligten von der eingelaufenen Beschwerde in Kenntniß zu setzen, und sie zur Aeußerung über dieselbe aufzufordern, auch, wenn der Fall schon in einem der obengenannten Vereine zur Verhandlung gekommen ist, die betreffenden Acten einzufordern. Ist das zur Beurtheilung des Falles nöthige Material durch den Schriftführer herbeigeschafft und geordnet, so hat der Vorsitzende die Beschwerde in der nächsten Sitzung des Hauptauschusses diesem vorzulegen.

Als maßgebend für die Beurtheilung der Frage, ob im einzelnen Falle statutenwidrige Schleuderei vorliegt, sollen, wenn die Verkäufe in Orten stattfanden, oder von außen her nach Orten ausgeführt wurden, welche zum Bezirk eines der vom Börsenverein genehmigten Vereine gehören, stets die im Archiv deponirten Statuten desjenigen Vereins sein, in oder nach dessen Bezirk die Verkäufe stattfanden.

Der Hauptauschuß kann die Beschwerde als unbegründet zurückweisen, im gegentheiligen Falle den Schleuderer verwarnen, und im Wiederholungsfalle, eventuell aber auch sofort dessen Ausschließung aus dem Verein bei der Hauptversammlung beantragen.

Fanden die zur Beschwerde Anlaß gebenden Verkäufe an oder nach Orten statt, welche nicht zum Bezirk eines der obengenannten Vereine gehören, so kann der Hauptauschuß die Beschwerde wegen mangelnder Anhaltspunkte für die Beurtheilung zurückweisen.

In Betreff des Curatoriums für die Bibliothek schlägt Herr Böhlau noch folgenden Paragraphen vor, der an die Paragraphen über die Ausschüsse als §. 50. anzuhängen sein würde:

Curatorium für die Bibliothek.

Das von dem Vorstande ernannte Curatorium für die Bibliothek hat den Vorstand des Börsenvereins mit seinem sachverständigem Rathe bei der Verwaltung, wie bei der Ver-